

## STADT HAMELN

Abteilung/Aktenzeichen	Datum	Vorlagen-Nr.:
<b>41 Stadtentwicklung und Planung</b>	<b>04.03.2019</b>	<b>79/2019</b>

<b>B e s c h l u s s v o r l a g e</b>	ö	nö	öbF
<b>Aufstellungsbeschluss für ein weiteres Wohngebiet am Riesackweg</b>	X		

<b>B e r a t u n g s f o l g e</b>		Abstimmungsergebnisse		
Gremium	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Stadtentwicklung	28.03.2019			
Verwaltungsausschuss	24.04.2019			

### **B e s c h l u s s v o r s c h l a g :**

1)

Für eine vorhandene Kleingartenanlage und zwei vorhandene wohnbaulich genutzte Grundstücke am Riesackweg:

Flurstücke 267/47, 266/46, 269/46, 268/46, 299/47, 298/47, 48/1, 51,52 und Teile der Wegeparzelle 176, Flur 9, Gemarkung Hameln

wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes beschlossen (**Aufstellungsbeschluss**).

2)

Die Verwaltung wird beauftragt, gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der vorgenannten Fassung eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die Anhörung der Bürgerinnen und Bürger soll für die Dauer von drei Wochen in der Abteilung Stadtentwicklung und Planung erfolgen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Für die Hamelner Kernstadt besteht aktuell eine hohe Nachfrage nach Grundstücken für den Einfamilienhausbau. Ein neues Baugebiet am Riesackweg ist mit rd. 16 Bauplätzen geeignet, diese Nachfrage zu bedienen.

Wie bereits das zwischen 2009 und 2017 erschlossene Baugebiet mit 34 Bauplätzen am Riesackweg soll das neue Baugebiet durch einen Investor erschlossen und vermarktet werden.

Wie für das bestehende Baugebiet ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen, dabei sollen die allgemein zulässigen Nutzungen: Anlagen für kirchliche, kulturelle, so-

ziale und gesundheitliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig sein und die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen: Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ganz ausgeschlossen werden.

Geplant ist, wie in dem angrenzenden Baugebiet, eine Einzelhausbebauung in eingeschossiger Bauweise bei gleicher Gestaltungssatzung für Dachlandschaft, Dachfarben und Einfriedungen. Da in dem ersten Bauabschnitt bereits ein Spielplatz realisiert wurde, ist in dem neuen Baugebiet kein zusätzlicher Bedarf gegeben.

Das aus der Planung resultierende Verkehrsaufkommen von bis zu 16 neuen Bauplätzen mit den oben genannten Nutzungseinschränkungen über die vorhandene Wohnsiedlung Vogelbeerweg ist aus städtebaulicher Sicht vertretbar.

In die Planung einbezogen werden auch zwei bestehende Gebäude, die Bestandsschutz haben. Die Bebauungsplanaufstellung soll gemäß § 13b BauGB als Bebauungsplan der ergänzenden Außenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

### **Personelle Auswirkungen:**

- Ja. Der personelle Aufwand wird durch das vorhandene Personal geleistet.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- Nein.

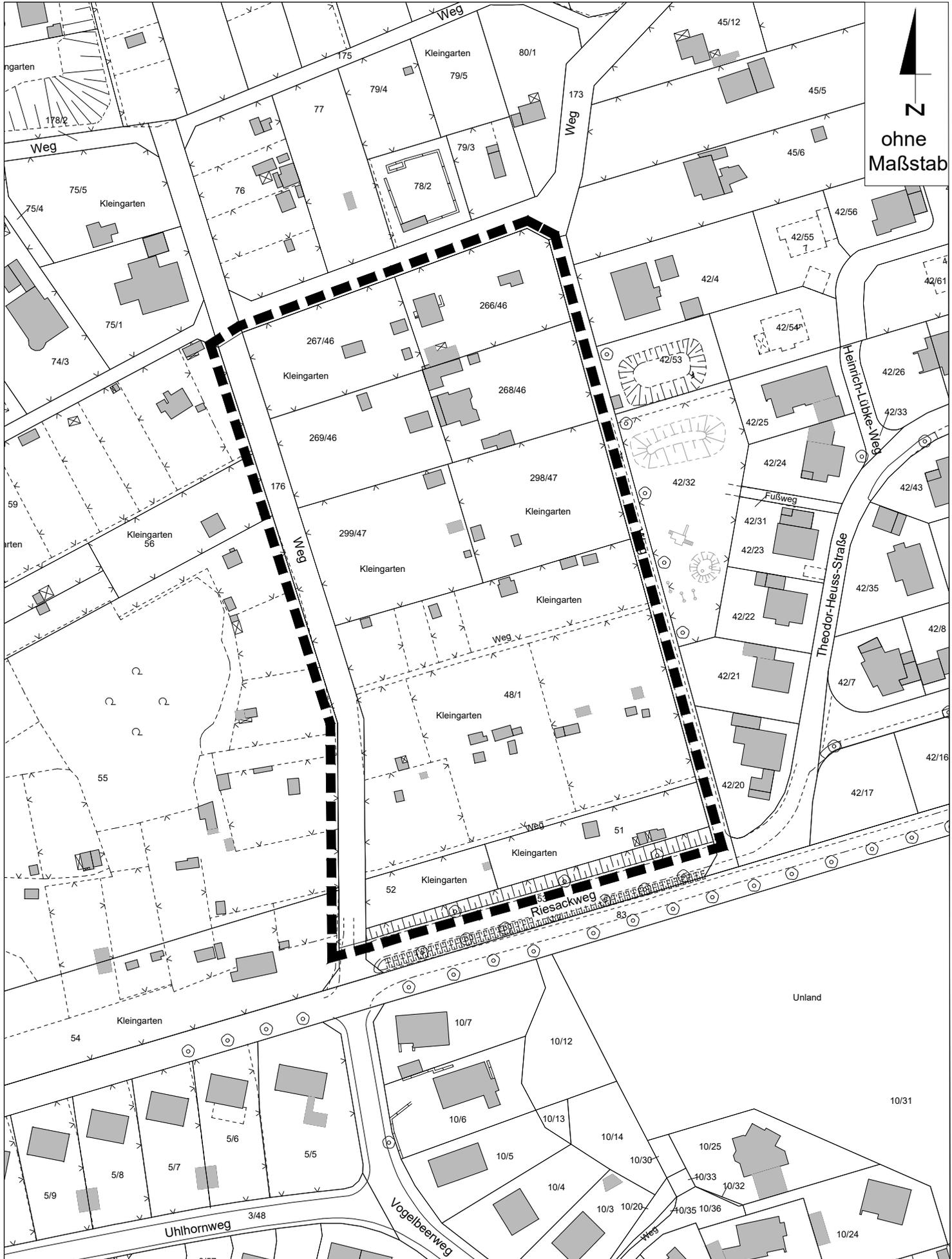
### **Organisatorische Auswirkungen:**

- Nein.

### **Anlagen:**

Gebietsabgrenzung

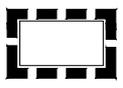
Städtebaulicher Entwurf in zwei Erschließungsvarianten



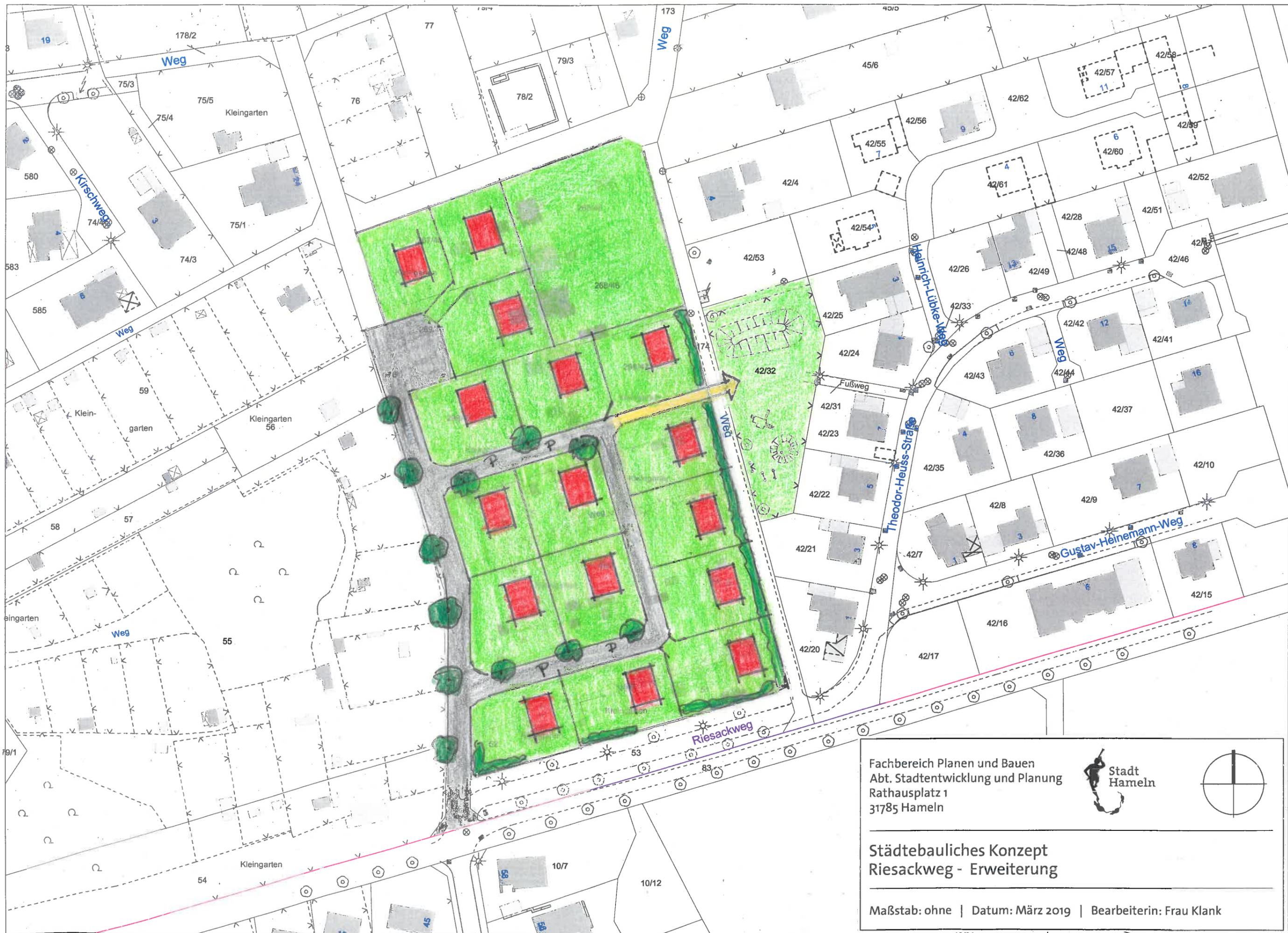
N  
ohne  
Maßstab

**Aufstellungsbeschluss 27/b**

**Riesackweg "Erweiterung"**



Grenze des Geltungsbereiches



Fachbereich Planen und Bauen  
 Abt. Stadtentwicklung und Planung  
 Rathausplatz 1  
 31785 Hameln



**Städtebauliches Konzept  
 Riesackweg - Erweiterung**

Maßstab: ohne | Datum: März 2019 | Bearbeiterin: Frau Klank

